

Statuten des Kochclubs Knoblauchzingge Oberwil

Im 37. Jahr seines informellen Bestehens beschließen die Mitglieder des Kochclubs Knoblauchzingge Oberwil am 1. Juli 2009 in einer Gründungsversammlung, ihrem Club mit der Rechtsform eines Vereins einen formellen Rahmen zu geben.

I. Name und Sitz, Zweck und Ziele

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Kochclub Knoblauchzingge Oberwil** (Club de cuisiniers les Gousses d'ail, Club cuochi spicchio d'aglio) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sein Sitz befindet sich in Oberwil BL.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

¹ Der Kochclub Knoblauchzingge Oberwil bezweckt

- die Pflege der Kochkenntnisse und der Kochkunst
- die Pflege der Freundschaft
- die Weiterbildung in gastronomischem und oenologischem Wissen und Erleben.

² Der Kochclub Knoblauchzingge veranstaltet zur Erreichung seiner Ziele

- Kochabende für seine Mitglieder
- Veranstaltungen im Sinne der Aus- und Weiterbildung
- gesellschaftliche Anlässe im Schoße seiner Mitglieder und deren Angehörigen
- Wein- und Kulturreisen.

³ Er kann darüber hinaus sich auch an öffentlichen Anlässen aktiv beteiligen oder Anlässe im Sinne der Clubziele für Dritte oder die Öffentlichkeit durchführen. Im weitern kann der Club andere Aktivitäten im Rahmen der Clubziele entwickeln.

⁴ Der Club kann mit Organisationen zusammenarbeiten, die gleiche oder verwandte Ziele verfolgen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Clubmitgliedschaft

¹ Der Club beschränkt seine Mitgliederzahl auf eine ideale Größe von 16 bis 18 Personen und auf eine Kochinstructorin oder einen Kochinstructor.

² Die Mitgliedschaft kann beim Präsidenten beantragt werden. Dieser wird den Antrag in geeigneter Form dem Club zur Entscheidung unterbreiten.

§ 4 Club der Weinfreunde

Unter der Bezeichnung *Club der Weinfreunde* kennt der Kochclub Knoblauchzingge einen Kreis von ständigen Gästen. Die Zugehörigkeit zum Club der Weinfreunde beschränkt sich auf die Teilnahme an den Weinreisen des Clubs und an Anlässen, zu denen die Weinfreunde eigens eingeladen werden.

§ 5 Ausschluß

Clubmitglieder und Weinfreunde, die ihren Clubverpflichtungen nicht nachkommen, an den Aktivitäten nicht mehr teilnehmen oder gegen die Interessen des Kochclubs Knoblauchzingge verstoßen, können von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

§ 6 Stimm- und Wahlrecht

- ¹ Alle Mitglieder des Kochclubs Knoblauchzingge haben das volle Stimm- und Wahlrecht.
- ² Die Zugehörigkeit zum Club der Weinfreunde begründet kein Stimm- und Wahlrecht; die Weinfreunde nehmen auch nicht an der Generalversammlung teil.

III. Organisation und Arbeitsweise

§ 7 Organe

Die Organe des Kochclubs sind:

- 1 die Generalversammlung
- 2 der Vorstand
- 3 die Revisionsstelle.

§ 8 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung fallen folgende Aufgaben zu:

- 1 Wahl des Präsidenten
- 2 Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- 3 Wahl der Revisionsstelle
- 4 Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- 5 Festsetzung des Budgets und der Jahresbeiträge
- 6 Genehmigung des Jahresprogramms
- 7 Wahl der Kochinstructorin/des Kochinstructors auf Antrag des Vorstandes
- 8 Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern des Kochclubs
- 9 Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß beim Club der Weinfreunde
- 10 Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes
- 11 Revision der Statuten
- 12 Auflösung des Kochclubs Knoblauchzingge.

§ 9 Versammlungen

- ¹ Der Kochclub tritt ordentlicherweise einmal jährlich zu einer Generalversammlung zusammen.
- ² In dringenden Fällen können Geschäfte der Generalversammlung auch an einem andern Treffen behandelt werden, wenn sie mit der Einladung ordentlich angezeigt wurden.
- ³ Die Hälfte der Mitglieder kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- ⁴ Zu den Anlässen können Gäste eingeladen werden.

§ 10 Beschlußfassung

- ¹ Für die Aufnahme von Mitgliedern des Kochclubs und von Weinfreunden, für die Revision der Statuten und für die Auflösung des Clubs bedarf es einer Zweidrittels-Mehrheit aller stimmberechtigten Clubmitglieder.
- ² Für alle übrigen Beschlüsse und Wahlen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.
- ³ Über Verhandlungsgegenstände, die nicht traktandiert sind, kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder sofort beschlossen werden. Mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder kann der Vorstand beauftragt werden, einen neuen Gegenstand für eine nächste Versammlung zu traktandieren.

§ 11 Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:
 - einem Präsidenten
 - einem Aktuar
 - einem Kassier.
- ² Die Generalversammlung wählt den Präsidenten und die zwei weiteren Vorstandsmitglieder.
- ³ Die Generalversammlung bestimmt, welches Vorstandsmitglied die Funktion des Vizepräsidenten wahrnimmt.
- ⁴ Die Generalversammlung kann weitere Chargen bestimmen, die einem Vorstands- oder einem Clubmitglied übertragen werden.
- ⁵ In bezug auf die Verteilung der Aufgaben konstituiert sich der Vorstand selbst und bezeichnet die Chargenträger gemäß § 11 Abs 4.
- ⁶ Der Vorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung des Kochclubs. Er übernimmt alle Aufgaben, die nicht einem andern Organ zugewiesen sind.

§ 13 Arbeitsweise des Vorstandes

- 1 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf begründetes Begehren eines andern Vorstandsmitgliedes zusammen.
- 2 Beschlüsse können ausnahmsweise auf dem Zirkulationswege gefaßt werden.
- 3 Alle Vorstandsmitglieder sind zeichnungsberechtigt.
- 4 Rechtsverbindliche Schriftstücke des Clubs werden kollektiv zu zweien unterzeichnet, wobei außer im begründeten Verhinderungsfalle eine Unterschrift vom Präsidenten geleistet wird.

IV. Finanzielles

§ 14 Finanzielles und Rechnungsjahr

- 1 Der Vorstand und die Revisionsstelle besorgen die Geschäfte des Clubs ehrenamtlich.
- 2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Clubvermögen.
- 3 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 15 Mitgliederbeiträge

- 1 Die Generalversammlung setzt den Jahresbeitrag fest; er darf maximal CHF 150.00 betragen.
- 2 Die Kochinstructorin/der Kochinstructor ist vom Beitrag entbunden; ihr/ihm steht eine angemessene Entschädigung zu.
- 3 Die Zugehörigkeit zum Club der Weinfreunde ist beitragsfrei.

§ 16 Revisionsstelle

- 1 Die Generalversammlung bestimmt alle zwei Jahre einen Revisor und einen Ersatzrevisor als Revisionsstelle.
- 2 Die Vorstandsmitglieder und die Kochinstructorin/der Kochinstructor sind nicht wählbar.
- 3 Eine unmittelbar folgende Wiederwahl ist nicht zulässig.

V. Schlußbestimmungen

§ 17 Statutenrevision

Statutenrevisionsanträge sind dem Vorstand schriftlich einzureichen und von diesem vorzubereiten und zu begutachten.

§ 18 Auflösung

¹ Ein Antrag auf Auflösung des Kochclubs ist dem Vorstand schriftlich einzureichen und von diesem vorzubereiten und zu begutachten.

² Über die Verwendung eines vorhandenen Vermögens beschließt die Generalversammlung.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung an der Gründungsversammlung vom 01.07.2009 sofort in Kraft.

So beschlossen an der Gründungsversammlung vom 01.07.2009 im Bienenhaus der Christoph-Merian'schen Stiftung in Brüglingen/Münchenstein.

Namens der Gründungsversammlung

Der Präsident:

Der Aktuar:

Paul Stöcklin

W. Mangold